

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der Hansestadt Lüneburg **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.
Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.

Erstanzeige
 Änderungsanzeige
 Betrieb auf Dauer
 Betrieb nur für kurze Zeit

Betriebsbeginn:

Betriebszeiten sind bei Kurzzeitveranstaltungen immer mit anzugeben!

vom _____ bis _____

1a. Angaben zur Person (Juristische Person)

Antragsteller (bei juristischen Personen sind unter (1b) Angaben über die vertretungsberechtigten Personen zu machen)			
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform			
eingetragen im Register	Nr.	seit	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			

1b. Angaben zur Person (Natürliche Person)

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit(en)	
Geburtsdatum	Geburtsort und -land		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

2. Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes			
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:			
<input type="checkbox"/> zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> alkoholische Getränke	
Die Anmeldung wird erstattet für eine			
<input type="checkbox"/> Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> unselbständige Zweigstelle	
Zuständiges Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		Steuernummer	
Dieser Anzeige sind beigelegt			
<input type="checkbox"/> ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 BZRG			
<input type="checkbox"/> eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 GewO oder eine behördliche Bescheinigung			
<input type="checkbox"/> eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit			

Hinweis: Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Datum

Unterschrift des Anzeigepflichtigen
